

GL_GERICHTE GL-1951 vom 22. Mai 2025

GL Gerichte, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1951

FR: GL_GERICHTE GL-1951 du 22 mai 2025

IT: GL_GERICHTE GL-1951 del 22 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemeinde Glarus Nord

Beschwerdegegner

vertreten durchMLawCaterinaVentrici, Rechtsanwältin

E. 2

2.1Die A._____AG gelangte mit Beschwerde vom 26. September 2024 ans Verwaltungsgericht und beantragte, Disp.-Ziff. 4 des Genehmigungsentscheids des DBU vom 20. August 2024 sei dahingehend abzuändern, als dass bei den südseitig des Dorfbachs Bilten liegenden Parz.-Nrn. 01, 02 und 03, Grundbuch Bilten, die Reduktion des Gewässerraums nicht aufzuheben sei; unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.

2.2Die Gemeinde Glarus Nord schloss sich am

E. 4

4.1Beim streitbetroffenen Gewässerabschnitt hatte die Beschwerdegegnerin 1 unter anderem auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin den Gewässerraum bis auf die Uferlinie zurückgenommen. Dies bezeichnete sie andernorts, namentlich im entsprechend publizierten Zonenplan Bilten, als Reduktion des Gewässerraums. Der ursprünglich an der Gemeindeversammlung angenommene Antrag Nr. 2.13.5 lautete demgegenüber auf Verzicht. Eine auf der Uferlinie liegende Grenze des Gewässerraums entspricht dabei aber unabhängig von der Bezeichnung einem fehlenden bzw. einem Verzicht auf einen Gewässerraum und nicht lediglich einer Reduktion. Auch wenn das Gerinne nicht in der Mitte des Gewässerraums als Korridor liegen muss und so an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann, braucht es für einen Gewässerraum fixe Abstände auf beiden Seiten des Gewässers, wobei die minimale Breite nicht unterschritten werden darf (vgl. Art. 41a Abs. 2 GSchV; Erläuternder Bericht des Bundesamts für Umwelt vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer [07.492] - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, S. 10 f.; Christoph Fritzsche, in Peter Hettich/Luc Jansen/Roland Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und Wasserbaugesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 36a GSchG N. 47 f.).

4.2Mit Blick auf das bereits Dargelegte (vgl. vorstehende E. II/1.3 ff. und II/4.1) ist nachfolgend somit einzig die Rechtmässigkeit eines Verzichts auf einen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV zu prüfen. Das streitbetroffene Gewässer liegt dabei offensichtlich und unstrittig weder im Wald noch in einem anderen von Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV umschriebenen Gebiet. Es fällt sodann entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht unter Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV, da es sich nicht um ein

gesamthaft künstlich angelegtes Gewässer handelt. So genügt es für die Annahme eines künstlichen Gewässers im Sinne der GSchV nämlich noch nicht, wenn lediglich ein Abschnitt des Gewässers kanalisiert und damit korrigiert ist (vgl. zum Ganzen Fritzsche, Art. 36a GSchG N. 65). Der streitbetroffene Bach ist ferner nicht als sehr kleines Gewässer gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV zu qualifizieren, was selbst die Beschwerdeführerin nicht geltend macht. Diesfalls wäre der Verzicht nach dem Zweck der Norm denn auch für das ganze Gewässer und nicht nur den streitbetroffenen Abschnitt vorzunehmen (vgl. Fritzsche, Art. 36a GSchG N. 68). Gemäss dem im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Beschwerdegegnerin 1 erstellten und publizierten Zonenplan Nutzung 1:2'500 Bilten ist der streitbetroffene Gewässerabschnitt schliesslich nicht eingedolt. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Pläne zeigen denn auch nichts Anderes auf, wobei der aktuelle Plan der Beschwerdegegnerin 1 ohnehin massgebend und selbst bei kurzen eingedolten Gewässerabschnitten von im Übrigen weitgehend offenen Gewässern ein Gewässerraum auszuscheiden ist (vgl. Kantonale Richtlinie zur Festlegung des Gewässerraums in der Ortsplanung vom 30. September 2014, E. 3.2.4). Entsprechend ist auch kein Verzicht gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV möglich.

4.3 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, andernorts bestünden einseitige Gewässerräume, konkretisiert sie dies nicht weiter. Zudem würde eine analoge Handhabung voraussetzen, dass der Beschwerdegegner 2 solche Fälle trotz ihrer Bundesrechtswidrigkeit genehmigt hätte und damit gleich gelagerte Sachverhalte anders behandeln würde. Hierfür bestehen indes keine Anhaltspunkte, womit kein Ausnahmefall eines Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht vorliegt (vgl. BGer-Urteil 1C_444/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.2; mit Hinweisen).

4.4 Da insgesamt keine der Voraussetzungen für einen Verzicht auf einen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV erfüllt sind bzw. der Beschwerdegegner 2 das ihm hierbei zustehende Ermessen pflichtgemäss sowie willkürfrei ausgeübt hat und auf die Rüge betreffend den zurückgewiesenen Teil des Genehmigungsentscheids nicht eingetreten werden kann, ist das Vorgehen des Beschwerdegegners 2 im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die konkrete Festsetzung des Gewässerraums beim streitbetroffenen Gewässer ist sodann Aufgabe der Beschwerdegegnerin 1, wobei sie insbesondere Art. 41a Abs. 4 GSchV und die konkreten örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen hat.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die pauschalen Gerichtskosten von Fr. 2'000.- sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Von dem von ihr bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- sind ihr Fr. 1'000.- zurückzuerstatten. Ebenfalls ausgangsgemäss und mangels berufsmässiger Parteivertretung ist ihr sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.